

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Jahrmärkte und des Wochenmarktes**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 17 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), erlässt der Markt Murnau a. Staffelsee folgende

### **Satzung**

#### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Jahrmärkte und des Wochenmarktes**

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten des Marktes Murnau a. Staffelsee dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, der die Einrichtungen

1. des Wochenmarktes,
2. der Jahrmärkte benutzt,

sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes oder Marktstandes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Für die Überlassung von Plätzen und Marktständen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |       |
|--|-------|
| a) für den Platz am Wochenmarkt je angefangenen Frontmeter |       |
| je Markttag  | 4 €,  |
| mindestens jedoch  | 8 €,  |
| b) für den Platz am Krammarkt je angefangenen Frontmeter   |       |
| je Markttag  | 5 €,  |
| mindestens jedoch  | 10 €. |
- c) Für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (Strom) der Marktstände vor dem Bauhof und dem Forsteranger-Parkplatz wird im Einzelfall eine Gebührenpauschale von je 4,00 € festgesetzt. Ein Anspruch auf Stromversorgung besteht nicht.

#### **§ 4**

##### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Marktgemeinde zu überweisen.

- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Markt-gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

## **§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes oder der Jahrmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebüh-renerstattung bzw. Gebührenerlass.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benut-zung von Markteinrichtungen vom 20.12.2001 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 9. Februar 2007

Markt Murnau a. Staffelsee

Dr. Michael Rapp  
1. Bürgermeister